



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wittgenstein, Max: Noch einmal das Landarmenwesen in Sachsen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Dies ist aber nicht der Fall. Die „New-Yorker Staatszeitung“ berichtet darüber u. A. Folgendes: „Neuliche Beschlüsse des „Board of Trade“ in New-York, welche die Aufnahme der Baarzahlung als ein Unding verspotteten und dem Kelley'schen Plane gegenseitig austauschbarer Bonds und Greenbacks das Wort redeten, haben auswärts Aufsehen erregt, da der „Board of Trade“ vielfach mit der „Chamber of Commerce“ (der wirklichen Handelskammer) verwechselt wurde. Die letztere ist seit mehr als hundert Jahren der Repräsentativkörper der new-yorker Handels- und Finanzwelt und ihre Kundgebungen gelten mit Recht für den Meinungs Ausdruck der letzteren.“ Der „Board of Trade“ wurde im vorigen Jahre (1875) von dem Chef einer new-yorker, mit der Börsenspekulation identifizierten Firma ins Leben gerufen, als dieser Chef bei einem Beschlusse der „Chamber of Commerce“ über die Finanzfrage mit der Mehrheit der letztgenannten Handelskammer in Konflikt kam. Der „Board of Trade“ entstand mithin als ein Oppositionskörper, angeblich um dem Philistertum, an dem die „Chamber of Commerce“ krankte, durch ein regeres Institut im Interesse des Aufschwungs von New-York abzuhelpen. Aber es bedurfte kaum der Aufsehen erregenden Beschlüsse des „Board of Trade“ über die Finanzfrage, um zu beweisen, daß die Gründer desselben hauptsächlich dem Spekulantenthum dienen, das in der Rückkehr zur Baarzahlung seinen ärgsten Widersacher erblickt.“ Die „Chamber of Commerce“ hat nun auch durch jüngst gefaßte Beschlüsse dem legitimen Geschäft von New-York einen Meinungs Ausdruck verschafft, der wohl weiteren schädlichen Verwechselungen in Betreff der beiden Institute vorbeugt. Die wirkliche Handelskammer von New-York ist demnach entschieden gegen die Inflationisten und für die Hartgeld-Basis.

Rud. Doehn.

Noch einmal das Landarmenwesen in Sachsen.

Im laufenden Jahrgange d. Bl. (Seite 196) befindet sich ein von Dr. Theodor Landgraff in Heidelberg verfaßter Artikel, welcher eine — für Sachsen wenigstens — sehr zeitgemäße und wichtige Frage, nämlich die künftige Gestaltung des Landarmenwesens berührt. Die zweite Kammer des sächsischen Landtags hat nun zwar in ihrer Sitzung vom 15. März d. J. in ihrer Majorität die Regierungsvorlage abgelehnt und damit entschieden, daß vorläufig Alles beim Alten bleiben solle. Allein einmal steht der Beschluß der ersten Kammer noch aus und auch wenn diese sich der zweiten anschließen

Grenzboten II. 1876.

5

solte, ist damit die endgültige Lösung der Frage nur aufgeschoben. Mit Rücksicht hierauf kommt vielleicht auch der gegenwärtige Beitrag nicht zu spät.

Dr. Landgraff hat bereits in einem früheren Aufsatze (Grenzboten 1870 S. 386 fg.) eine Auseinandersetzung über den vorliegenden Gegenstand geliefert, die, wenn wir sie recht ansehen, in folgenden Sätzen gipfelt: Das Königreich Sachsen ist für einen einzigen Landarmenverband zu groß. Die vier Regierungsbezirke sind hierfür ebenfalls zu ausgedehnt. Auch dienen sie vorwiegend administrativen Zwecken und sind aller Wahrscheinlichkeit nach keine dauernde Einteilung.

Viel besser schon eignen sich dazu die amts-hauptmannschaftlichen Bezirke. Dieselben haben aber zur Zeit (1870) ebenfalls nur eine administrative Bedeutung.

Hiernach entsteht die Frage, ob es nicht am zweckmäßigsten sein würde, die Organisation der Landarmenverbände an die bereits vielfach bestehenden, auf dem Principe der Freiwilligkeit beruhenden Bezirksarmenvereine anzuschließen. Auf den letzten Vorschlag kommt Dr. L. in seinem neuesten Aufsatze nur noch beiläufig zurück. Dagegen erörtert er die Frage, ob sich nicht die gegenwärtigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirke als Landarmenverbände verwenden lassen würden und ist geneigt, diese Frage zu bejahen.

Es ist eigenthümlich, daß weder die Regierungsvorlage, noch der Deputationsbericht der zweiten Kammer auch nur die Möglichkeit einer solchen legislatorischen Maßregel in Erwägung gezogen haben. Und eine Erwägung wenigstens scheint doch der Vorschlag in der That zu verdienen. Bisher hat das Ministerium des Innern unmittelbar die Functionen einer Landarmenbehörde für das Königreich Sachsen versehen. Dieses Verhältniß ist aber, wie wir bestimmt zu wissen glauben, nicht ferner aufrecht zu erhalten, weil dem Ministerium dadurch eine solche Fluth von Geschäften zusießt, daß auf die Dauer andere wichtigere Angelegenheiten darunter leiden müßten. Außerdem ist der ganze Apparat ein ungemein schwerfälliger. Denn bisher mußten alle Ansprüche an den Landarmenverband erst durch die unteren und mittleren Instanzen hindurchgehen, ehe sie an das Ministerium gelangten und denselben Weg, hin und zurück, nach Befinden nochmals passiren, bis die Sache erledigt war. Nun könnte man zwar die Mittelinstanz ganz aus dem Spiele lassen, damit würde aber der erwähnte Uebelstand nicht vermindert, sondern eher vermehrt, weil dann die angemeldeten Ansprüche meistens in sehr fragwürdiger Gestalt an das Ministerium gelangen würden. Dies würde aber vermehrte Erörterungen und Schreibereien hervorrufen.

Nach der Regierungsvorlage sollten 4 Landarmenbehörden, in jeder Kreishauptmannschaft eine, aus einem Mitgliede der letzteren und 2 Mitgliedern des Kreisausschusses bestehend, gebildet werden. Die Kammer hat

sich dagegen erklärt, indem sie der Deputationsminorität beiträt. Nach unserer Meinung mit vollkommenem Recht. Man hätte nur eine neue, kostspielige Behörde geschaffen, für die es an einem inneren Bedürfnisse fehlt. Auch würde es für die betreffenden Mitglieder des Kreis Ausschusses keine kleine Zumuthung sein, in ununterbrochenem Zusammenhange diese zeitraubenden und dabei wenig interessanten Arbeiten erledigen zu müssen. Dazu kommt das Mißliche einer Einrichtung, welche eine fremde Behörde Ausgaben beschließen läßt, welche erst wieder durch die Bezirksverbände aufgebracht werden müssen.

Nur ein Umstand könnte allenfalls für das Projekt sprechen. Die Redaction d. Bl. hat in einer Anmerkung zu dem Landgraff'schen Aufsatz (S. 197) geäußert, die Neugestaltung der inneren Verwaltung vom Jahre 1874 stände in der Hauptsache noch „auf dem Papier“. Bezüglich der Kreisverfassung ist dieß in gewissem Sinne unstreitig der Fall. Die Kreis Ausschüsse sind nur in einzelnen Theilen des aufsichtsführenden und verwaltungsrechtlichen Geschäftskreises der Kreishauptmannschaften thätig. Die Sitzungen sind zwar öffentlich, aber kein Zuhörer findet sich ein. Das Institut ist bisher noch nicht in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen, hätte man den Kreis Ausschüssen die Landarmenangelegenheiten überwiesen, so wäre dieß vielleicht der Anfang und gewissermaßen der Kristallisationspunkt einer selbstverwaltenden Thätigkeit der einzelnen Kreise geworden.

Vielleicht — wir unsererits theilen diese Meinung nicht! Die Entwicklung der heutigen Verhältnisse strebt einestheils der Centralisation bei den obersten Staatsbehörden, andererseits der Decentralisation durch Uebertragung wichtiger administrativer Functionen an die Gemeinden zu. Für eine principielle Gestaltung (wenn man diesen Ausdruck für ein Land von dem Umfange Sachsens überhaupt gebrauchen kann) ist nirgends Aussicht oder Neigung vorhanden.

Versuche, die Bezirksarmenvereine zu Landarmenzwecken zu gestalten, sind allerdings gemacht, wenigstens sind Verhandlungen zu diesem Zwecke gepflogen worden, jedoch ohne wesentlichen Erfolg, weil die gegenwärtige Organisation dieser Vereine solchen Umgestaltungen widerstrebt.

So wird also schließlich doch nichts anderes übrig bleiben, als den Bezirken die Function von Landarmenverbänden zu übertragen. Diese Bezirke durchschnittlich von der nämlichen Größe, wie die preussischen Kreise — sind bereits für Zwecke der Selbstverwaltung organisiert. Sie besitzen juristische Persönlichkeit, haben ein bedeutendes Vermögen, dessen Nutzungen sie zur Errichtung von Bezirksanstalten verwenden können und auch zum Theil bereits verwendet haben. Sie besitzen außerdem das Recht, Anleihen aufzunehmen und Bezirkssteuern zu erheben. Sie haben ferner ständige Organe in den Bezirksversammlungen und Bezirks-

auszuschüffen, kurz ihre Organisation erscheint zur Uebernahme derartiger Functionen ganz wie geschaffen. Zugleich würde dadurch der Vortheil erreicht, daß der Bezirk die von ihm geschaffenen Bezirksanstalten (Krankenhäuser, Waisenhäuser, Zwangsarbeitsanstalten etc.) zugleich für die Zwecke des Landarmenwesens verwerthen könnte.

Eine gewisse Schwierigkeit bieten nur die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz, welche selbständige Bezirksverbände bilden. Hier würde also der Ortsarmenverband mit dem Landarmenverband zusammenfallen und doch könnte man diesen Städten kaum zumuthen, die Landarmenlasten, welche ihnen der Staat bisher abgenommen hat, aus eigenen Mitteln zu übertragen. Wenigstens müßte durch Gewährung von Zuschüssen aus der Staatscasse ein theilweiser Ausgleich herbeigeführt werden.

Das gegenwärtige Provisorium, wonach der Staat bis auf weiteres die Landarmenangelegenheiten fortführen solle, darf keinesfalls in einen dauernden Zustand übergehen. Denn die Armengesetzgebung beruht fast allenthalben in Deutschland auf dem Gemeindeprincip und die Armenpflege kann nur von den Gemeinden — seien es einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände — zweckmäßig verwaltet werden.

Max Wittgenstein.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 26. März 1876.

Am 20. März hielt das Herrenhaus, welches seit der Eröffnungssitzung keine gehabt, seine zweite Sitzung ab. Graf Udo zu Stolberg interpellirte den Handelsminister, ob die Staatsregierung beabsichtige, dem Landtag ein Gesetz vorzulegen, betreffend die Abtretung der preussischen Staatsbahnen an das Reich. Nachdem der Interpellant sich für einen Anhänger des Uebergangs der Eisenbahnen an das Reich erklärt und nachdem er die Uebelstände des jetzigen gemischten Systems der Staatsbahnen und Privatbahnen mit einigen schlagenden Beispielen beleuchtet, antwortete der Handelsminister, indem er die Absicht der Regierung, einen Gesetzentwurf im Sinne des Interpellanten einzubringen, bejahte. Gleichzeitig lehnte er jedoch bei der nahen Einbringung des betreffenden Entwurfes einstweilen jedes Eingehen auf die Motive desselben ab. Diesem Beispiel werden wir bis zur parlamentarischen Erörterung der Vorlage folgen müssen. Am 21. März hatte das Herrenhaus seine dritte Sitzung. Hier kamen technische Gesetze und Petitionen zur Sprache.